



Stadt Wiehl

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 27.01.99, zuletzt geändert zum 01.01.2016)

1. Förderung

Die Stadt Wiehl gewährt finanzielle Hilfen, um die Jugendarbeit der zuschussberechtigten Träger der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

2. Zuschussberechtigte Träger

Zuschussberechtigte Träger der Jugendarbeit sind die in der Stadt Wiehl tätigen gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Es werden nur Träger gefördert, wenn zwischen ihnen und dem jeweils zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für ehren- und nebenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen abgeschlossen ist.

3. Ausschluss der Förderung

3.1 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben.

3.2 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nachfinanzierungen werden besonders geprüft. Die abweichende Regelung hinsichtlich der Förderung von Jugendfahrten, internationalen Jugendbegegnungen, Familienfreizeiten, Ferienerholung und Wochenendfreizeiten ist zu beachten.

4. Förderung nach Haushaltslage

Die Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Hiervon sind Anträge zur Durchführung von Jugendfahrten, internationalen Jugendbegegnungen, Familienfreizeiten, Ferienerholung und Wochenendfreizeiten ausgenommen. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsberechtigten aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

5. Förderungsberechtigte TeilnehmerInnen

Zuschüsse werden nur den TeilnehmerInnen gewährt werden, die ihren Wohnort in der Stadt Wiehl haben sowie den zuschussberechtigten MitarbeiterInnen.

6. Ausschöpfung von Zuschüssen Dritter

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sind durch Zahlungen Dritter die Ausgaben des Trägers in einem solchen Maße gedeckt, dass sich durch die Auszahlung des Zuschusses eine



Überzahlung ergeben würde, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn durch die volle Auszahlung des Zuschusses der Teilnehmerbeitrag reduziert wird.

7. Antragsfrist

Es besteht keine Antragsfrist. Die Regelungen in den Richtlinien zu den einzelnen Antragsverfahren sind zu beachten.

8. Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses

8.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- ⇒ die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden;
- ⇒ die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird;
- ⇒ unrichtige und unvollständige Angaben gemacht werden;
- ⇒ Bestimmungen der jeweiligen Förderungsrichtlinien bzw. dieser allgemeinen Grundsätze nicht beachtet wurden;
- ⇒ die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt werden;
- ⇒ weniger TeilnehmerInnen nachgewiesen werden als ursprünglich angegeben wurden.

9. Aufbewahrung der Belege

Das Jugendamt behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Belege über die ihm entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Jugendamt vorzulegen.

10. Sonderfälle

Von den Zuschussrichtlinien abweichende Anträge können als Sonderfälle geprüft werden. Insbesondere fallen hierunter Modellmaßnahmen im Bereich der Jugendarbeit.